

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	3.153.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	3.217.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	63.100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.117.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.889.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	118.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	825.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	350.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,51 Stellen

1 ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 f Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/Mindereinzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind grundsätzlich zu 50 % übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge für Mehraufwendungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen zu veranlassen.
3. Erträge in Budgets mit Sozialtransferaufwendungen sind nicht in einen Deckungskreis einbezogen. Sollen Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden, ist eine Sollübertragung beim Fachdienst Haushalt und Finanzen zu veranlassen.

4. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Budgetregeln.

§ 6

Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 61101 und 61201 gelten folgende Regelungen:

- Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im selben Jahr bei der Gewerbesteuerumlage verwendet werden.
- Die Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Bei Umschuldungen sind die Krediteinzahlungen deckungsfähig mit den korrespondierenden Tilgungsauszahlungen.

§ 7

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bönebüttel, den 06. Dezember 2019

Meck

Bürgermeister